

Satzung
BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
Bezirksverband Württemberg

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

(1) Der Bezirksverband führt den Namen:

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
Bezirksverband Württemberg

Er ist eine Untergliederung des

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft in Berlin

(2) Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Ulm.

(3) Der Tätigkeitsbereich des Bezirksverbandes umfasst die Bezirke der Hauptzollämter Heilbronn, Stuttgart und Ulm.

(4) Der Bezirksverband gliedert sich in die 7 Ortsverbände.

Flughafen Stuttgart
Friedrichshafen
Heilbronn
Reutlingen
Sigmaringen
Stuttgart
Ulm.

Der Tätigkeitsbereich umfasst beim Ortsverband

Flughafen Stuttgart:

die dortigen Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung;

Friedrichshafen:

die Beschäftigten der Dienststellen oder mit Dienstort im Bodenseekreis, den Landkreisen Ravensburg und Sigmaringen;

Heilbronn:

die Beschäftigten der Dienststellen oder mit Dienstort im Stadtkreis Heilbronn in den Landkreisen Heilbronn, Ludwigsburg, Schwäbisch Hall, im Hohenlohekreis und im Main-Tauber-Kreis;

Reutlingen:

die Beschäftigten der Dienststellen oder mit Dienstort in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen, im Zollernalbkreis sowie im ZA-Bezirk Nürtingen;

Sigmaringen:

die Beschäftigten des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung – Dienstsitz Sigmaringen –;

Stuttgart:

die Beschäftigten der Dienststellen oder mit Dienstort im Stadtkreis Stuttgart, in den Landkreisen Böblingen und Esslingen – ohne ZA-Bezirk Nürtingen – und im Rems-Murr-Kreis;

Ulm:

die Beschäftigten der Dienststellen oder mit Dienstort im Stadtkreis Ulm, im Alb-Donau-Kreis, Ostalbkreis, in den Landkreisen Biberach, Göppingen und Heidenheim.

Für die weiteren in § 4 der Bundessatzung genannten Mitglieder, mit Ausnahme jener des OV Sigmaringen -, richtet sich die OV-Zugehörigkeit nach deren Wohnort. Dabei gehört der Landkreis Ludwigsburg zum OV Stuttgart.

(5) Ausnahmen von Tätigkeitsbereichen sind zugelassen.

§ 2 Sinngemäße Geltung der Bundessatzung

Die Satzung des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft in Berlin gilt sinngemäß für den Bezirksverband, sofern nachstehend keine besondere Bestimmung getroffen ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Die Organe des Bezirksverbandes sind

- a) der Bezirkstag,
- b) der Hauptvorstand des Bezirksverbandes,
- c) der Vorstand des Bezirksverbandes.

§ 5 Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er setzt sich aus den Delegierten der Ortsverbände und dem Hauptvorstand des Bezirksverbandes zusammen.

(2) Ordentliche Bezirkstage finden spätestens alle fünf Jahre statt.

(3) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn

- a) der Hauptvorstand - zur Auflösung des Bezirksverbandes mit Dreiviertelmehrheit - dies beschließt,
- b) wenigstens 60% der Mitglieder aus mindestens 3 Ortsverbänden dies fordern.

(4) Der Bezirkstag wird vom Bezirksverbandsvorsitzenden einberufen. Er hat Ort und Zeit spätestens drei Monate vor dem Bezirkstag in der Bundeszeitschrift oder im Informationsdienst des Bezirksverbandes bekanntzugeben. Die Tagesordnung und die Anträge (vgl. Abs. 5) hat er spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag den Mitgliedern des Bezirkstags bekanntzugeben.

(5) Anträge zum Bezirkstag können vom Vorstand und von den Obleuten des Bezirksverbandes und von den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind mit Begründung spätestens 2 Monate vor dem Bezirkstag schriftlich beim Bezirksverbands-Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von verspätet eingegangenen Anträgen und Dringlichkeitsanträgen (nach Eröffnung des Bezirkstages gestellte Anträge) entscheidet der Bezirkstag.

(6) Der Bezirkstag wird durch den Bezirksverbandsvorsitzenden eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Bezirkstag aus seiner Mitte eine Verhandlungsleitung. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Bezirkstags ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Nähere regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung.

(7) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

§ 6 Delegierte

Den Ortsverbänden stehen nach dem Stichtag 1. Januar des Jahres, in dem der Bezirkstag stattfindet, für je 50 Mitglieder ein stimmberechtigter Delegierter, für eine Spitze von 25 und mehr Mitgliedern ein weiterer Delegierter zu.

§ 7 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt beim Bezirkstag sind die Delegierten (§ 6) und die Mitglieder des Hauptvorstandes des Bezirksverbandes (§ 9).

(2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Bei der Entlastung (§ 8 Abs. 1 Buchst. c) hat der Vorstand des Bezirksverbands kein Stimmrecht.

§ 8 Zuständigkeit des Bezirkstags

Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes, der zwei Rechnungsprüfer und der Obleute,
- e) die Beschlussfassung über
 1. die Satzung,
 2. die Geschäfts- und Wahlordnung für den Bezirkstag,
 3. die Auflösung des Bezirksverbandes,
 4. den Haushaltsvoranschlag,
 5. Anträge (§ 5 Abs. 5),
 6. Berufungen gegen Entscheidungen des Hauptvorstandes,
 7. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und -mitgliedern.

§ 9 Hauptvorstand (Zusammensetzung, Zuständigkeiten)

(1) Der Hauptvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand des Bezirksverbandes,
- b) den Vorsitzenden der Ortsverbände (Stellvertretung ist zulässig),
- c) den Obleuten,
- d) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(2) Der Hauptvorstand wird vom Bezirksverbandsvorsitzenden mindestens zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er muß binnen drei Wochen zusammentreten, wenn mindestens 6 Mitglieder des Hauptvorstandes, darunter mindestens 3 Ortsverbandsvorsitzende oder Vorstandsmitglieder des Bezirksverbandes, dies fordern.

(3) Der Hauptvorstand ist insbesondere zuständig für

- a) Entscheidungen, durch die von einem Beschluss des Bezirkstags abgewichen werden soll,
- b) die Zuwahl von Mitgliedern des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und von Obleuten im Falle deren vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amte,
- c) Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes,
- d) die Wahl der Delegierten für die Bundeshauptversammlung,
- e) die Benennung der Kandidaten für die Wahlen zum Haupt- und Bezirkspersonalrat,

- f) die Entgegennahme von Zwischenberichten über die Kassen- und Haushaltslage des Bezirksverbandes einschließlich der Kassenprüfungsberichte der Rechnungsprüfer in den Jahren zwischen den ordentlichen Bezirkstagen,
- g) die Entscheidung über außerordentliche Ausgaben des Bezirksverbandes,
- h) die Zuteilung von Haushaltsmitteln des Bezirksverbandes an die Ortsverbände,
- i) die Entschädigung für Mitarbeit und Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Reisekostenentschädigung für den Hauptvorstand, die Delegierten und Gastdelegierten der Ortsverbände für den Bezirkstag;
- k) die Beschlussfassung über die Niederschrift des letzten Bezirkstags,
- l) die Bestimmung von Ort und Zeit des nächsten Bezirkstags.

(4) Über den Verlauf, die Anträge und die Beschlüsse der Hauptvorstandssitzung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Geschäftsordnung für den Bezirkstag gilt sinngemäß für die Sitzungen des Hauptvorstandes.

(5) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes des Bezirksverbandes, anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat der Bezirksverbandsvorsitzende eine erneute Sitzung des Hauptvorstandes binnen drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Hauptvorstand ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse des Hauptvorstandes werden mit einfacher Mehrheit - in den Fällen des Abs. 3a mit Zweidrittelmehrheit - gefasst; sie können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 10 Vorstand (Zusammensetzung, Zuständigkeiten)

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Bezirksverbandsvorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Rechnungsführer.

Alle Vorstandsmitglieder zeichnen unter Angabe ihrer Funktion.

(2) Der Bezirksverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind jeder für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art bedürfen der Unterschriften des Bezirksverbandsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Hauptvorstandes. Zur Unterzeichnung von Schriftstücken des laufenden Zahlungsverkehrs ist der Rechnungsführer allein befugt.

(3) Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte, die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Hauptvorstandes sowie die Benennung der Kandidaten für die Haupt- und Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch den Bezirkstag oder den Hauptvorstand vorbehalten sind (z.B. die Zuordnung von Mitgliedern zu einem anderen Bezirks- oder Ortsverband).

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß zusammentreten, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies fordern.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(7) Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern durch Verbandstätigkeit entstehen, werden aus der Kasse des Bezirksverbandes erstattet.

§ 11 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes des Bezirksverbandes, der Obleute und der Rechnungsprüfer endet mit der Wahl des Nachfolgers.

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder der Organe sein. Sie sind dem Bezirkstag verantwortlich.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen - möglichst gemeinsam - mindestens zweimal jährlich, davon einmal unvermutet, das gesamte Rechnungswesen und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen dem Bezirkstag sowie in den Jahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet, dem Hauptvorstand des Bezirksverbandes. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand des Bezirksverbandes zuzuleiten ist.

§ 13 Haftung

Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten wird die gesamtschuldnerische Haftung auf das Vermögen des Bezirksverbandes beschränkt

§ 14 Obleute und Ausschüsse

(1) Es sind zu wählen die Obleute:

- a) Senioren,
- b) Frauen,
- c) Jugend und Auszubildende,
- d) Personalvertretung,
- e) Tarif,
- f) Höherer Dienst
- g) Zollfahndung

(2) Die Organe des Bezirksverbandes werden durch die Obleute und die ständigen Ausschüsse „Organisation und Grundsatzfragen“ sowie „Personalvertretung“ beraten. Zur Beratung der Organe des Bezirksverbandes können der Hauptvorstand, in besonderen Fällen der Vorstand des Bezirksverbandes Sonderausschüsse einsetzen und deren Sprecher bestimmen.

(3) Die Ausschüsse „Organisation und Grundsatzfragen“ und „Personalvertretung“ leitet der Bezirksverbandsvorsitzende. Die Mitglieder dieser Ausschüsse bestimmt der Vorstand des Bezirksverbandes.

(4) Dem Ausschuss „Personalvertretung“ sollen in der Regel angehören:

- die Mitglieder des Bezirkspersonalrats und die ersten drei Ersatzmitglieder des Bezirkspersonalrats der Gruppe der Beamten,
- die Vorsitzenden der örtlichen Personalräte und
- die Hauptpersonalratsmitglieder der hiesigen Ortsverbände.

(5) Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes können stets an den Verhandlungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Pflichten der Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände haben

- a) die Bundessatzung und die Satzung des Bezirksverbandes sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und für deren Durchführung in den Ortsverbänden zu sorgen.
- b) jede Hauptversammlung dem Bezirksverbandsvorstand mindestens vier Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung und der Anträge anzuzeigen.

(2) Die Ortsverbände können sich unter Beachtung der Bundes- und der Bezirksverbandsatzung eine eigene Satzung geben.

§ 16 Organe der Ortsverbände

Organe der Ortsverbände sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Hauptvorstand des Ortsverbandes,
- c) der Vorstand des Ortsverbandes.

§ 17 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung des Bezirksverbandes sowie der Wahl- und Geschäftsordnung für den Bezirkstag bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstags.

§ 18 Auflösung des Bezirksverbandes

(1) Der Bezirksverband kann nur von dem zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag mit Dreiviertelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 1) aufgelöst werden.

(2) Der Bezirkstag beschließt im Falle der Auflösung des Bezirksverbandes auch über dessen Vermögen.

(3) Wird ein Antrag auf Auflösung des Bezirksverbandes (§ 5 Abs. 3) gestellt, so sind die Geschäftsbücher und sonstigen geschäftlichen Unterlagen unverzüglich bis zur Entscheidung über die Auflösung beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss des Bezirkstages 2015 in Bad Mergentheim am 19.11.2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.